



Lenkungsabgabe auf VOC

Antrag um Erteilung einer Bewilligung für das Verpflichtungsverfahren nach Art. 21 Abs. 1^{bis} VOCV

([Richtlinie 67](#) Ziffer 2.3)

Antragsteller	
Postadresse	UID-Nr.
	Ansprechperson
	E-Mail
	Tel. Nr.
	Geschäftsjahr vom bis
Betriebsstandort	
Mehrere Betriebsstandorte?	
Nein	
Ja	Angabe der Anzahl Betriebsstandorte je Kanton (z.B. BE 2, VD 1, TI 4)
Bei Betriebsstandorten in verschiedenen Kantonen muss für jeden Kanton ein eigenes Anmeldeformular ausgefüllt werden. In einer separaten Zusammenstellung sind sämtliche Standorte mit Adresse und die dort anrechenbaren Mengen VOC aufzuführen. Jedem Anmeldeformular ist eine Kopie der Zusammenstellung beizulegen.	
Vorliegende Anmeldung gilt für den/die Standort/e im Kanton	
Anrechenbare Menge VOC in diesem Kanton Tonnen	

Der Antragsteller verwendet einen Stoff nach Anhang 1 VOCV und weist nach, dass:

- a. der Anteil dieses Stoffes am Gesamtverbrauch von VOC mindestens 55 Prozent beträgt;
- b. jährlich mindestens 1 Tonne dieses Stoffes verwendet wird; und
- c. durch verfahrensbedingte chemische Umwandlung bei Verwendung dieses Stoffes im Durchschnitt höchstens zwei Prozent in die Umwelt gelangen können.

Er bescheinigt die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben und verpflichtet sich, die Bestimmungen der Richtlinie 67 einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass die EZV die Bewilligung wieder entziehen kann, wenn der Bewilligungsnehmer die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, die Auflagen nicht einhält oder gegen die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und Erlasse verstösst.

Der Antrag ist zusammen mit den für seine Beurteilung erforderlichen Unterlagen an die zuständige kantonale Behörde (Luftreinhaltfachstelle) einzusenden. Die kantonale Behörde kann weitere Angaben verlangen.

Ort und Datum

Unterschrift

Kantonale Behörde	
Zustimmung	Ablehnung
Ort und Datum	Stempel und Unterschrift.....